

# **SATZUNG** des Vereins **Generationenbahnhof Erlau e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Generationenbahnhof Erlau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlau, Landkreis Mittelsachsen.
- (3) Die postalische Anschrift ist der Wohnsitz des Vorstandsvorsitzenden. Mit Fertigstellung der Sanierung des Bahnhofsgebäudes Erlau lautet sie: Generationenbahnhof Erlau e.V., Am Bahnhof 1, 09306 Erlau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein Generationenbahnhof Erlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind der Aufbau und das Betreiben des bürgerschaftlich verantworteten Bereiches des Generationenzentrums Bahnhof Erlau.
- (3) Der Verein verfolgt folgende Ziele:
  - ideelle Begleitung von Planung und Bau (Umnutzung) des ehemaligen Bahnhofes Erlau zu einem Zentrum für alle Generationen
  - Bündelung der Bürgerinteressen und Vertretung im Planungsprozess
  - Etablierung eines Bürgernetzwerkes / Aufspüren und Weiterentwickeln vorhandener Strukturen
  - Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen
  - Organisation aller Bürgeraktivitäten im Generationenzentrum
  - Koordination von Angeboten für alle Bürger im Bereich Kultur und Freizeit, Bildung, Unterstützung zur Selbsthilfe im ländlichen Raum
  - Ehrenamtliche Unterstützung im Generationenbahnhof.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme notwendiger Aufwandsentschädigungen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein Generationenbahnhof Erlau aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Generationenbahnhofes Erlau zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig und ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Leitung und Organisation der Vereinsarbeit unter Führung des Vorsitzenden
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellen der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
  - Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Personen: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein - mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diese Form der Abstimmung anzuwenden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

(8) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung.

(9) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 10 Beirat**

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann ein Beirat gebildet werden. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und bestehen aus Personen, von denen nach ihrer Lebenserfahrung und ihrem Wissen nützlicher Rat für den Verein auch in schwierigen Situationen erwartet werden kann. Zum Beirat können auch Personen berufen werden, die über einen gewissen Zeitraum verantwortliche Teilaufgaben haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausfüllen. Beiratsmitglieder können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

#### **§ 11 Geschäftsführer**

Der Vorstand ist berechtigt, bei Erfordernis einen haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer zu bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen beratend teil.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde zur Gründungsversammlung am 22.05.2014 in Erlau beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.